

Satzung zur Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne über die Zulässigkeit von Dachaufbauten, die zulässige Höhe von Kniestöcken und die Gestaltung von Stellplätzen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I, Seite 2253) in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. Seite 770) und mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. Seite 161) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Zulassung von Dachaufbauten in Bebauungsplangebieten, in denen sie bisher nicht oder nur eingeschränkt zulässig waren, die einheitliche zulässige Höhe von Kniestöcken sowie die Gestaltung von Stellplätzen.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die Vorschriften über die Zulässigkeit von Dachaufbauten, die zulässige Höhe von Kniestöcken und die Gestaltung von Stellplätzen, der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne, werden wie folgt ergänzt, beziehungsweise ersetzt:

1. DACHAUFBAUTEN

Dachaufbauten sind nur auf Dächern mit mindestens 30° Dachneigung zulässig.

Der Abstand von den Giebelseiten muß mindestens 2,50 m betragen. Die Länge des Dachaufbaus oder die Summe der Längen der einzelnen Dachaufbauten darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Die Höhe vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims darf 1,25 m nicht überschreiten. Die Dachaufbauten sind in Material und Farbe wie das Hauptdach beziehungsweise mit einem sonstigen, der Farbe der Hauptdachabdeckung angepaßten Material einzudecken.

2. DACHFENSTER, DACHEINSCHNITTE

Der Flächenanteil von liegenden Dachfenstern und Dacheinschnitten darf 25 v.H. der jeweiligen Dachflächen nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortsgang muß mindestens 3,00 m betragen. Die Dachfläche muß mindestens bis zur Brüstungshöhe erhalten werden.

3. KNIESTÖCKE

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig, gemessen von der Oberkante der Decke des Vollgeschosses bis zum Schnittpunkt von Außenkante Wand bis Unterkante Sparren.

4. STELLPLÄTZE

Stellplätze sind aus wasserdurchlässigem Material (zum Beispiel Rasengitter, Rasenpflaster, Schotterrasen) herzustellen. Die Vorschriften über Dachaufbauten und Kniestöcken bei mehr als eingeschossiger Bauweise und, soweit festgelegt, die zulässige Gebäudehöhe bleiben unberührt, ebenso die Vorschriften der Gestaltungssatzung Neuhengstett.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten handelt im Sinne von § 74 LBO, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Die Änderungssatzung vom 05. April 1990 über die Zulässigkeit von Dachaufbauten und die zulässige Höhe von Kniestöcken gilt für folgende Bebauungspläne:

Östliche Baugebiete (A),
Mühlwiesen-Unteres Ried (A),
Muckberger Weg (A),
Wolfrain II (A),
Fronäcker (A),
Langes Gewand I und II (N),
Silcherstraße (Kreuzweg) (N),
Südlicher Talweg (N),
Hölderlinstraße/Amselweg (N),
Ortsbauplan Neuhengstett (N),
Rote Erde (N),
Schelmenweg (O),
Mädigweg (O),
Birkach-Kirchweg (O),
Birkenäcker (O),
Ottenbronner Hof (O).

ERLÄUTERUNG

Der Satzungsentwurf lag vom 17. Dezember 1989 bis 17. Januar 1990 öffentlich aus. Während dieser Zeit wurde angeregt, Dachaufbauten schon ab einer Dachneigung von 30° zuzulassen und die Größe nur auf die Hälfte der Dachlänge zu begrenzen (Entwurf: 35° und ein Drittel). Das Landratsamt hat keine Bedenken, diese Anregungen aufzunehmen.

Satzungsbeschluß vom 05. April 1990